

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1015 Wien
Tel. 01/53441-0
Fax: 01/53441-8519
www.lk-oe.at
office@lk-oe.at

Ing Mag Andreas Graf
DW: 8593
a.graf@lk-oe.at
GZ: II/1-0318/Ma-21

An den
Justizausschuss des
Österreichischen Parlaments

1017 Wien
Per eMail an:

Ausschussbegutachtung.Justizausschuss@parlament.gv.at

Wien, 27. März 2018

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozeßordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018); Stellungnahme zur Regierungsvorlage 17 d. B. XXVI.GP

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeine Anmerkungen:

Der vorliegende Entwurf dient u.a. der Umsetzung der die Ermittlungsmaßnahmen betreffenden Regelungen der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung, der Einführung neuer Ermittlungsmaßnahme zur Überwachung verschlüsselter Nachrichten sowie der Anpassung in verschiedenen Bereichen des Strafverfahrens zum weiteren Ausbau der Fairness und Effizienz des Strafverfahrens sowie zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/343 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung.

Spezielle Anmerkungen:

Ad § 157:

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht die Übernahme von Revisoren und Sparkassenprüfern betreffend Aussageverweigerung in § 157 Abs 1 Z 2 StPO zu prüfen.

§ 157 Abs 1 Z 2 StPO knüpft bisher, was die prüfenden Berufe betrifft, an den sich aus der Definition der Wirtschaftstreuhandberufe in § 1 WTBG ableitbaren Begriff „Wirtschaftstrehänder“ an. Revisoren nach dem Genossenschaftsrevisionsgesetz und Sparkassenprüfer nach dem Sparkassengesetz (die Prüfer der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes) sind im Gegensatz zu Wirtschaftsprüfern keine „Wirtschaftstrehänder“ im Sinne des WTBG. Ihre Tätigkeit als Abschlussprüfer oder Bankprüfer entspricht jedoch vollständig der Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer. Sie unterliegen in dieser Tätigkeit derselben Verschwiegenheitspflicht gemäß § 275 UGB und auch die spezifisch berufsrechtlichen Regelungen der Verschwiegenheitspflicht unterscheiden sich inhaltlich kaum (vgl zB § 10 GenRevG einerseits und § 80 WTBG andererseits). Deshalb ist

2/2

es sachlich nicht nachvollziehbar, dass in § 157 Abs 1 Z 2 StPO nur Wirtschaftstrehänder, nicht aber auch Revisoren und Sparkassenprüfer genannt sind. Die aktuelle Reform bietet die Gelegenheit, diese unverständliche Ungleichbehandlung zu beseitigen.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schultes
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Ferdinand Lembacher
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich